

men gemäß, darinnen continuiret. Will aber über aller Verhoffen nunmehr an Seiten des ältern Herrn Brudern, als verordneten Administratoris Hochfürstl. Durchl. eine Zerrüttung der Communion intendiret, und nicht allein die Fürst-Mütterl. Disposition, das in ultimo vitae articulo an Ihro Kaiserl. und Königl. Maj. abgelassene Mütterliche Valet-Schreiben, und die darauf erfolgte Kaiserl. Confirmation, sondern auch der unter allen dreien Hochfürstl. Häusern so heilig und hochbetenverlich ausgerichtete Revers zernichtet werden, allermassen dieses Vorhaben am Kaiserl. Hofe angebracht, und nunmehr auf rechtlicher Entscheidung beruhet. Welchemnach gefraget wird, wie weit hierunter mit Recht verfahren werde?

Nun hat es anfangs zwar das Ansehn, als ob <sup>Rationes dubitandi,</sup> Ihro Hochfürstl. Durchl. dem ältern Herrn Bruder von der obbesagtermassen verordneten und eingerichteten Communion der Herrschaft Sternberg, nach Belieben abzutreten, und mit seinem Antheil eigenen Gefallens zu disponiren frey stünd, sintemalen:

I. in keinen Zweifel gezogen werden kan, daß gedachte Herrschaft Sternberg, wie selbige von Ihro Hochfürstl. Durchl. Mütterl. Seiten Hochsel. Groß-Herrn Batern Batern Carolo III. durch Heirath Fräul. Catharinen, Wenceslai Bercken Freiherrn von Dubba, Herrn der Herrschaft Sternberg, a. 1570 erblich erlanget,

Sachm. Jur. Lit. E also